

Aktenzeichen: 9 AZR 660/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Versäumnisurteil vom 05. September 1995
- 9 AZR 660/94 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 19. Dezember 1991
- 14 Ca 25/91 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 02. Februar 1994
- 5 Sa 441/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Verjährung von Provisionsansprüchen

Gesetz:

BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8, § 209 Abs. 1; HGB §§ 59, 65, 87 c, 88

Leitsätze:

1. Die Auskunftsklage unterbricht nicht die Verjährung von Provisionsansprüchen.
2. Die Provisionsansprüche eines Handlungsgehilfen verjähren nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren (Bestätigung BAG Urteil vom 9. November 1982 - 3 AZR 1017/79 - n.v.; BAG Urteil vom 28. April 1972 - 3 AZR 464/71 - AP Nr. 1 zu § 88 HGB; BAG Urteil vom 30. April 1971 - 3 AZR 198/70 - AP Nr. 15 zu § 9 ArbGG 1953).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 660/94

5 Sa 441/92 München

Verkündet am
5. September 1995

Klapp,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Volpp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. Februar 1994 - 5 Sa 441/92 - insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, dem Kläger Auskunft über sämtliche provisionspflichtige Geschäfte zu erteilen, die von ihm in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1988 in seinem Verkaufsgebiet abgeschlossen worden sind.

In diesem Umfang wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 19. Dezember 1991 - 14 Ca 25/91 - zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

In dem durch den Beschluß des erkennenden Senats vom 14. Juni 1994 (- 9 AZN 168/94 - n.v.) zugelassenen Revisionsverfahren streiten die Parteien noch darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, über alle im Verkaufsgebiet des Klägers vom 1. April 1988 bis 31. Dezember 1988 abgeschlossene provisionspflichtige Geschäfte Auskunft zu erteilen.

Der Kläger war seit dem 1. April 1988 als Außendienstverkäufer bei der Beklagten beschäftigt. Die Parteien hatten neben einem Grundgehalt in Höhe von 2.450,-- DM brutto die Zahlung von Provision vereinbart. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund der Kündigung des Klägers vom 23. Juli 1990 mit Ablauf des 31. Oktober 1990.



Mit der am 2. Januar 1991 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger zunächst verschiedene Zahlungsansprüche und im späteren Verlauf des Rechtsstreit ergänzend Auskunftsansprüche geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Auskunftsklage "aufgrund der von der Beklagten erhobenen Verjährungseinrede" abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und insoweit der Klage stattgegeben.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Prozeßbevollmächtigte des Klägers trotz ordnungsgemäßer Ladung vom 2. Mai 1995 nicht erschienen.

Die Beklagte hat beantragt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 2. Februar 1994 - 5 Sa 441/92 - wird aufgehoben, soweit die Beklagte zur Auskunftserteilung für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1988 verurteilt worden ist.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 19. Dezember 1991 - 14 Ca 25/91 - wird im Umfang der Aufhebung zurückgewiesen.

Sie hat ferner beantragt,

ein Versäumnisurteil zu erlassen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Dem Antrag der Revisionsklägerin auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den säumigen Revisionsbeklagten war nach § 72 Abs. 5 ArbGG, §§ 557, 330 ff. ZPO zu entsprechen. Denn die zulässige Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Auskunfterteilung über provisionspflichtige Geschäfte, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1988 in seinem Verkaufsgebiet abgeschlossen worden sind.

1. Der Auskunftsanspruch des in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellten Handlungsgehilfen (§§ 59, 65, 87 c HGB) ist ein Hilfsanspruch. Hauptanspruch ist der Anspruch auf Provision. Steht fest, daß der Hauptanspruch gar nicht entstanden oder - wie hier - wegen der vom Arbeitgeber erhobenen Einrede der Verjährung nicht mehr durchsetzbar ist, so wird der Hilfsanspruch gegenstandslos (BAG Urteil vom 9. November 1982 - 3 AZR 1017/79 - n.v.; BAG Urteil vom 30. April 1971 - 3 AZR 198/70 - AP Nr. 15 zu § 9 ArbGG 1953; Urteil vom 26. Februar 1969 - 4 AZR 267/68 - AP Nr. 3 zu § 87 c HGB m. zust. Anm. Herschel).

2. Etwaige Provisionsansprüche des Klägers aus dem Jahr 1988 sind verjährt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß die vierjährige Verjährungsfrist des § 88 HGB nur für selbständige Handelsvertreter gilt. § 65 HGB, der die entsprechende Anwendung des Handelsvertreterrechts für Handlungsgehilfen regelt, enthält keine



Verweisung auf § 88 HGB. Eine entsprechende Anwendung ist deshalb ausgeschlossen (BAG Urteil vom 28. April 1972 - 3 AZR 464/71 - AP Nr. 1 zu § 88 HGB m. zust. Anm. Naendrup; BAG Urteil vom 9. November 1982 - 3 AZR 1017/79 - n.v.).

b) Provisionsansprüche des Handlungsgehilfen verjähren nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren. Nach § 201 Satz 1, § 198 BGB war die Verjährungsfrist für die im Kalenderjahr 1988 fällig gewordenen Provisionsansprüche mit Ablauf des 31. Dezember 1990 abgelaufen. Soweit Provisionsansprüche aus den im Jahr 1988 abgeschlossenen Geschäften erst im Jahr 1989 fällig geworden sind, ist deren Verjährungsfrist Ende 1991 abgelaufen. Die im Jahr 1991 im Rahmen der Klageerweiterung anhängig gemachte isolierte Auskunftsklage war nach § 209 Abs. 1 BGB nicht geeignet, den Lauf der Verjährung des Hauptanspruches zu unterbrechen (vgl. BAG Urteil vom 9. November 1982, aaO; BAG Urteil vom 30. April 1971, aaO).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Kläger der Einspruch zu (§ 338 ZPO). Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses



Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

Leinemann

Dörner

Düwell

Dr. Weiss

Volpp

